



Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Siegen (Stadtarchiv)

§ 1 Benutzung

Die im Stadtarchiv Siegen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Siegen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private und gewerbliche Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Stadtarchivs
 - a) Findmittel (Findbücher bzw. Repertorien, Karteien usw.),
 - b) Archivalien im Original
 - c) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt
 - d) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. Lesen älterer Texte besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass *er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.*
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs, soweit nicht anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien von der Stadt Siegen benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere nach § 5 Ziffern (2) bis (4) mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziffer (2) geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch dann zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann nach Ablauf von 30 Jahren nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Vor diesem Zeitpunkt kann Archivgut benutzt werden, wenn es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Ziffer (1) hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (3) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (4) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor Ablauf der in Ziffer (2) genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Ziffer (3) anordnen.
- (5) Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verlängerung der Sperrfristen entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt Siegen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Eigentümer der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Soweit die Archivalien Bestand von Privatarchiven sind, sind die Vereinbarungen mit den Archiveigentümern anzuwenden.

§ 8 Kosten der Benutzung

Die Benutzung ist unentgeltlich. Entstehende Sachkosten und Sonderleistungen werden nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührensatzung der Stadt Siegen berechnet.

§ 9 Wissenschaftliche Bibliothek zur Regionalgeschichte im Stadtarchiv

Die Medien der "Wissenschaftlichen Bibliothek zur Regionalgeschichte im Stadtarchiv" sind Bestandteil des Stadtarchivs. Im Hinblick auf ihre Benutzung findet die jeweils gültige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Siegen in gleicher Weise Anwendung.

Der Bürgermeister

Gebührentarif (gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegen vom 19. Dezember 2018)

Gebührentarif 3.3:

Beglaubigungen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit	12,00 Euro
--	------------

Gebührentarif 16.:

Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft besonders in Anspruch nehmen, je angefangene Viertelstunde	12,00 Euro
---	------------

Gebührentarif 17.:

Erteilung von Auskünften aus Urkunden und Akten für jede Seite	6,00 Euro
--	-----------

Gebührentarif 18.:

Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme je Tag	30,00 Euro
---	------------

Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur tatsächlich entstehende Kosten - beispielsweise für Fotokopien - zu erstatten.

Gebührentarif 19.:

Überlassung digitalisierter Wiedergaben aus Archivalien nach Auftrag je nach Zeitaufwand für jede angefangene Viertelstunde	12,00 Euro
--	------------

Des Weiteren sind Reproduktionen, gefertigt vom Archivpersonal, gebührenpflichtig:

Kopie DIN A4 (schwarz/weiß) 0,10 Euro pro Kopie, mindestens jedoch	2,00 Euro
--	-----------

Kopie DIN A3 (schwarz/weiß) 0,20 Euro pro Kopie, mindestens jedoch	2,00 Euro
--	-----------